

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00229 vom 23. März 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2016.00229](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00229)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00229 du 23 mars 2010

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00229 del 23 marzo 2010

## Regeste

Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises als Betreibungsbeamtin | Gegen Entscheide des Obergerichts im Zusammenhang mit der Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden (E. 1). Nach § 8 der Verordnung des Obergerichts über den Wahlfähigkeitsausweis für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte vom 18. Juni 2008 kann das Obergericht die Fähigkeitsprüfung für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte insbesondere dann ganz oder teilweise erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über einen schweizerischen juristischen Hochschulabschluss (Doktorat, Lizentiat, Master of Law, Bachelor of Law) verfügt und eine praktische Tätigkeit im Sinn der Verordnung absolviert hat (lit. a). Raum für den Erlass der Fähigkeitsprüfung bei anderen Hochschulabschlüssen besteht nicht und daher vorliegend auch keine Veranlassung zu prüfen, ob im Rahmen des Ausbildungsgangs zu dem von der Beschwerdeführerin erlangten Bachelor-of-Science-Titel gleichwertige Rechtskenntnisse erworben wurden, wie sie für das Bestehen der Fähigkeitsprüfung verlangt werden (E. 3.3.2). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Abteilung VB.2016.00229 Urteil der 4. Kammer vom 29. Juni 2016 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter André Moser, Verwaltungsrichter Marco Donatsch, Gerichtsschreiberin Sonja Güntert. In Sachen A, Beschwerdeführerin, gegen Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich, Beschwerdegegnerin, betreffend Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises als Betreibungsbeamtin, hat sich ergeben: I. A ersuchte die Prüfungskommission für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte am 27. Januar 2016 um Erlass der Fähigkeitsprüfung und Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte. Die Prüfungskommission übermittelte das Gesuch am 25. Februar 2016 der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich und beantragte dessen Abweisung. Mit Beschluss vom 21. März 2016 wies die Verwaltungskommission des Obergerichts das Gesuch von A um Erlass der Fähigkeitsprüfung und um Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises ab. II. A erhob am 29. April 2016 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und stellte folgende Anträge: "1. Der Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 21. März 2016 sei aufzuheben. 2. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin über die Voraussetzungen für den Prüfungserlass [...] verfügt. 3. Die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Wahlfähigkeitsausweis für

Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte auszustellen. 4. Eventualiter sei [...] die Verwaltungskommission, resp. die Prüfungskommission für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte anzuweisen, das Gesuch um Erlass der Fähigkeitsprüfung sowie anschliessende Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises vom 27. Januar 2016 erneut zu prüfen. 5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin." Die Verwaltungskommission des Obergerichts verzichtete am 10. Mai 2016 auf Vernehmlassung. Die Kammer erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht prüft seine Zuständigkeit nach § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) von Amtes wegen. Gegen Entscheide des Obergerichts im Zusammenhang mit der Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 15 des Einführungsgesetz es zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 [EG SchKG, LS 281]; § 41 Abs. 2 VRG; Regina Kiener in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 41 N. 28). Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. 2.1 Nach § 11 Abs. 1 EG SchKG erteilt das Obergericht den Wahlfähigkeitsausweis Bewerberinnen und Bewerbern, die handlungsfähig und vertrauenswürdig sind (lit. a) und die Fähigkeitsprüfung für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte bestanden haben (lit. b). Zur Fähigkeitsprüfung wird zugelassen, wer über eine berufsspezifische Vorbildung verfügt und während mehrerer Jahre auf einem Betreibungsamt praktisch tätig war (vgl. § 12 EG SchKG). Das Obergericht kann die Prüfung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber auf gleichwertige andere Weise die Fachkenntnisse nachweist, die für die pflichtgemässe Amtsführung erforderlich sind (§ 11 Abs. 2 EG SchKG). Die näheren Voraussetzungen für den Erlass der Fähigkeitsprüfung regelt das Obergericht durch Verordnung (vgl. § 24 lit. a EG SchKG). Nach §

#### **E. 8**

der Verordnung des Obergerichts über den Wahlfähigkeitsausweis für Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte vom 18. Juni 2008 (V WBB, LS 281.51) kann die Fähigkeitsprüfung insbesondere dann im Sinn von §

#### **E. 11**

Abs. 2 EG SchKG; § 8 V WBB ) kann die Beschwerdegegnerin die Fähigkeitsprüfung ganz oder teilweise erlassen, womit ihr ein sogenanntes Entschliessungsermessen zukommt (vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 50 N. 16). Diese Ermessensbetätigung kann das Verwaltungsgericht nicht frei prüfen, da es von Gesetzes wegen lediglich eine Rechtskontrolle ausübt. Das gilt auch im vorliegenden Fall einer Direktbeschwerde, wenn das Verwaltungsgericht als erste und einzige kantonale Rechtsmittelinstanz entscheidet (Donatsch, § 50 N. 67). Bei Ermessensfragen darf das Verwaltungsgericht nur eingreifen, sofern ein qualifizierter Ermessensfehler vorliegt. Darunter fallen Missbrauch sowie Über- und Unterschreitung des Ermessens (§ 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a VRG). Die pflichtgemässe Ermessensbetätigung hat sich an den verfassungsrechtlichen Grundprinzipien sowie am Sinn und Zweck der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren, da sie nicht von sachfremden Kriterien geleitet sein darf (vgl. Donatsch, § 50 N. 26 f.). 3.3.2 Ein Prüfungserlass kommt nur dann in Betracht, wenn die gesuchstellende Person einen gleichwertigen Nachweis der für die Amtsführung als Betreibungsbeamtin

bzw. -beamten erforderlichen Fachkenntnisse erbringt (vorn 2 ). § 8 V WBB nennt verschiedene vom Obergericht als gleichwertig bewertete Ausbildungsabschlüsse. Dabei anerkennt die Beschwerdeführerin ausdrücklich, dass der von ihr erworbene Bachelor of Science ZFH in Wirtschaftsrecht nicht als schweizerischer juristischer Hochschulabschluss im Sinn von § 8 lit. a V WBB zu qualifizieren sei . Die nicht abschliessende Aufzählung einzelner Ausbildungsabschlüsse und Berufszulassungen in § 8 VWBB bezweckt eine Konkretisierung von § 11 Abs. 2 EG SchKG. Dadurch wird zugleich der rechtsgleiche Gesetzesvollzug gewährleistet, ohne eine Einzelfallprüfung bei Vorliegen besonderer Umstände auszuschliessen. Als nicht berufs- bzw. praxisbezogener Abschluss genügt dabei nach § 8 lit. a VWBB einzig ein schweizerischer juristischer Hochschulabschluss, wobei zusätzlich eine praktische Tätigkeit, wie sie Zulassungsvoraussetzung zur Fähigkeitsprüfung bildet, nachgewiesen werden muss. Bei den in § 8 lit. b–f VWBB genannten Berufszulassungen bzw. -abschlüssen ist hingegen ein solcher praktischer Tätigkeitsnachweis nicht erforderlich; die entsprechenden Zulassungen bzw. Abschlüsse bedingen von vornherein berufspraktische Erfahrungen. Zudem handelt es sich dabei entweder um hohe oder berufsspezifische – das heisst die Betreuung und den Konkurs betreffende – Qualifikationen. § 8 VWBB entspricht damit der gesetzgeberischen Intention, nur restriktiv einen ganzen oder teilweisen Prüfungserlass zu gewähren; dementsprechend lässt die nicht abschliessende Aufzählung zwar Raum für den Erlass der Fähigkeitsprüfung bei gegebenenfalls weiteren nicht darin erwähnten berufsspezifischen und praktischen Qualifikationen, nicht aber bei anderen Hochschulabschlüssen. Es besteht daher entgegen der Beschwerdeführerin keine Veranlassung zu prüfen, ob im Rahmen des Ausbildungsgangs zum Bachelor of Science ZFH in Wirtschaftsrecht gleichwertige Rechtskenntnisse erworben wurden, wie sie für das Bestehen der Fähigkeitsprüfung verlangt werden (vgl. § 4 VWBB ). § 8 lit. a VWBB erfordert hierfür einen schweizerischen juristischen Hochschulabschluss, womit nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Ordnung wie aufgezeigt eine Prüfung der Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse gerade ausgeschlossen wird. 4. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Als unterliegende Partei wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig; zudem hat sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 2 VRG). 5. Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung (dazu Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 296 ff.; Florence Aubry Girardin in: Bernard Corboz et al., Commentaire de la LTF [Loi sur le Tribunal fédéral], 2. A., Bern 2014, Art. 83 N. 156 ff. ). In anderen Fällen aus dem fraglichen Bereich ist dieses Rechtsmittel hingegen zulässig (VGr, 7. November 2007, VB.2007.00436, E. 4 mit Hinweisen; BGr, 23. März 2010, 2C\_655/2009, E. 1). Insofern es sich hier nicht um einen solchen Fall handelt, bleibt lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG. Wird von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.